

SATZUNG

des Vereins der
Freunde und Förderer
der
Offizierschule des Heeres
Dresden

vom 12.12.2001

geändert am 18.04.02

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer der Offizierschule des Heeres Dresden“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

„Freunde und Förderer der Offizierschule des Heeres Dresden e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Auftrages der Offizierschule des Heeres auf allen Gebieten, insbesondere jedoch bei der Pflege internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der staatsbürgerlichen und europapolitischen Bildung, beispielsweise durch die Pflege der Beziehungen zwischen aktiven und ehemaligen Angehörigen der Offizierschule, zur Bevölkerung, zu verbündeten Streitkräften innerhalb der NATO und Europas, der Verständigung unter den Völkern schlechthin; dies soll insbesondere durch Vorträge, Besichtigungen, kulturelle, sportliche oder staatsbürgerliche Veranstaltungen sowie durch Zuschüsse für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen einschließlich der Erinnerungsgaben erreicht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist weltanschaulich, rassisch, parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütungen. Bare Auslagen im Interesse des Vereins werden auf Antrag erstattet, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter genehmigt worden sind.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) jede volljährige natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; es ist aber die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Er befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, indem das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei dem Mitglied zugleich um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet

über den Ausschluss die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend in diesem, wie auch im Fall eines Vorstandsmitglieds, über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Entgegennahme von Spenden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung und
- der Beirat.

§ 7

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Schriftführer sowie
ein Angehöriger der Offizierschule des Heeres, welcher durch den Schulkommandeur bestimmt wird.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Mittelverwendung (§ 5 Abs. 2);
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 2);
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind (§ 4 Abs. 3);
- g) Berufung der Mitglieder des Beirates (§ 16 Abs. 1)

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Ersatz- und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt bzw. bestimmt werden. Höchstens drei der Vorstandsmitglieder dürfen zugleich aktive Angehörige der Offizierschule des Heeres sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen, der von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 10

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Sitzung des Vorstands finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von wenigstens 7 Tagen erfolgen. In Einzelfällen kann eine Einberufung zur Sitzung auch formlos erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das neben dem Schriftführer vom Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands sowie seine Entlastung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - g) Beschlussfassung über die Abberufung und den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds,
 - h) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch Vorstandsbeschluss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung der

Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies innerhalb derselben Frist von 1/10 der Mitglieder oder von einer als Mitglied beigetretenen Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts beantragt wird.

- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand entweder nach eigenem Ermessen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Letzteres gilt insbesondere bei der Vornahme der Neuwahlen.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies befürwortet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die nachstehenden Gegenstände entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - über die Änderung der Satzung
 - über die Auflösung des Vereins (§ 17 Abs. 2).
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Rechnungsprüfer

- Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verwaltet. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen; prüffähige Belege sind vorzuhalten.
- Die Rechnungsführung wird jährlich von zwei Prüfern geprüft, die einen schriftlichen Prüfbericht erstellen und der Mitgliederversammlung einmal jährlich berichten.
- Die Prüfer werden für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16

Beirat

- Neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung wird ein Beirat gebildet, der den Vorstand in der Aufgabenerfüllung insbesondere durch Vorschläge und Beratung unterstützt und für den Förderverein in der Öffentlichkeit wirbt.
- Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer dessen Amtszeit berufen. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beraten werden, welche durch einstimmigen Beschluss der vier gewählten Mitglieder des Vorstandes oder von einem Drittel aller Mitglieder beantragt worden ist.
2. Für den Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins erforderlich. Sind weniger Mitglieder als für einen Beschluss erforderlich erschienen, so muss unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über die weitere Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12. Dezember 2001 in Dresden.